

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen</li> <li>e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</li> <li>g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen</li> <li>h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen</li> <li>i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren beteiligten Personen abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</li> <li>j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen und Bauhilfsstoffen planen und ausführen</li> <li>l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden</li> <li>m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen</li> </ul>	2
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken</li> <li>q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen</li> <li>r) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</li> <li>s) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden</li> <li>t) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</li> <li>u) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen</li> <li>v) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen, Kampfmittelfreigabe beachten</li> <li>w) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, beurteilen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>x) Lastaufnahmeeinrichtungen unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen</li> <li>y) Maßnahmen bei Arbeiten mit Staubbelastung ergreifen</li> <li>z) Abfall- und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>aa) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen</li> <li>bb) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</li> <li>cc) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten</li> <li>dd) geräumte Arbeitsplätze übergeben</li> </ul>	4
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten</li> <li>d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen durchführen</li> <li>e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen</li> <li>f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen und auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen</li> <li>g) Maschinen auf Dichtheit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden</li> </ul>	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen</li> <li>f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen</li> <li>g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</li> <li>h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen</li> </ul>	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</li> <li>e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen</li> <li>f) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen</li> <li>g) bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen</li> </ul>	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe b sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital und satellitengestützt, durchführen</li> <li>g) gleisbautypische Messungen, insbesondere Gleishöhenmessungen und Handersatzmessungen, durchführen</li> </ul>	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Schalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen</li> <li>g) Bewehrungen herstellen und einbauen</li> <li>h) Einbauteile montieren</li> <li>i) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften unterscheiden und auf Sicht prüfen</li> <li>j) Fertigteile transportieren, lagern und einbauen</li> </ul>	8
9	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) Baugrund beurteilen</li> <li>l) Hindernisse im Baugrund feststellen sowie Unregelmäßigkeiten und Gefährdungen im Baugrund erkennen und melden</li> <li>m) Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen</li> <li>n) Böschungen entsprechend der Bodenarten anlegen</li> <li>o) Verbauarten unterscheiden</li> <li>p) Baugruben und Gräben durch Normverbau sichern und auf Sicht prüfen</li> <li>q) Auswirkungen der Witterungsverhältnisse auf die Bodenbeschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen</li> <li>r) vorhandene Leitungen sichern</li> <li>s) Werkzeuge und Maschinen zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden unterscheiden, auswählen und einsetzen</li> <li>t) Böden lösen, laden, fördern, lagern, auf Verdichtungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten</li> <li>u) Verfüllbaustoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte einschätzen</li> </ul>	
10	Herstellen von Verkehrswegen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Oberflächenentwässerung unter Berücksichtigung von Quer- und Längsneigung höhen- und fluchtgerecht herstellen</li> <li>f) Erdbauwerke, insbesondere Einschnitte und Dämme für den Unterbau, profilgerecht herstellen</li> <li>g) Einbaumaterialien auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten</li> <li>h) Oberbau aufnehmen, Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen und getrennt lagern</li> <li>i) Bodenbehandlungen durchführen</li> <li>j) Planum herstellen und auf Tragfähigkeit, Höhenlage, Ebenheit und Verdichtung prüfen</li> <li>k) gebundene und ungebundene Tragschichten unter Beachtung der Dicke, Ebenheit und der profilgerechten Lage einbauen und verdichten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		l) Einfassungen herstellen m) Bettung für Pflasterdecken und Plattenbeläge herstellen n) Pflaster- und Plattenverbandsarten unterscheiden, Pflasterdecken und Plattenbeläge nach Aufgrabungen mit künstlichen und natürlichen Steinen wiederherstellen o) Unterlage für Asphalteinbau vorbereiten und prüfen p) Einbaumaterialien, insbesondere auf Temperatur, prüfen q) Asphalt-schichten nach Aufgrabungen manuell und maschinell einbauen und verdichten r) Asphalt-schichten auf Schichtdicke und Ebenheit prüfen s) Anschlüsse, Nähte, Fugen und Ränder herstellen t) Verfahren zum Verlegen von Schienen und Schwellen unterscheiden u) Planum für Untergrund, Erdkörper und Schotter herstellen und prüfen v) Schienenbefestigungsmittel unterscheiden und auswählen w) Schwellen auf- und umplatten x) Schwellen, insbesondere mit Schwellenzangen, verlegen und ausrichten y) Schienen auf Schwellen, insbesondere mit Hilfe von Schienenzangen und Umsetzböcken, verlegen und befestigen z) Gleisjoch herstellen aa) Stoßlücken mit Flachlasche, Übergangslasche und Ausgleichslasche herstellen bb) Laschenverbindungen mit Schienenverbindern zur Rückstromführung herstellen cc) Gleise einschottern, heben, richten und stopfen	
11	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	k) Bohrgeräte und Zubehör unterscheiden l) Bohrungen im Trockenbohrverfahren herstellen	
12	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe d sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	f) Bestandspläne, insbesondere Trassenpläne, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen g) Fahrbahnbeläge für Aufgrabungen aufnehmen h) Schienen und Schwellen demontieren, stofflich trennen und Abtransport veranlassen i) Beschaffenheit des Schotters berücksichtigen, Schotter aufnehmen, Abtransport veranlassen	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen</li> <li>e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen</li> <li>f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren</li> <li>g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	2